

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Michael Matheja

Telefon: 04252 391-417

Datum: 03.12.2019



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Fl-0218/19

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	18.12.2019	nicht öffentlich
Rat	18.12.2019	öffentlich

Betreff:

B-Plan Nr. 4 (16/58) "Sulinger Straße 36 - 48" als B-Plan gem. § 13 b BauGB

a) Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Durchführung des Bauleitplanverfahrens gem. § 13 b BauGB

b) Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Beschlussvorschlag:

a) Es wird für den Bebauungsplans Nr. 4 (16/58) „Sulinger Straße 36 - 48“ mit Begründung der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 13 b BauGB gefasst. Danach wird das Bauleitplanverfahren für Außenbereichsflächen, die sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen, im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Der Geltungsbereich des B-Plans ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

b) Der Rat beschließt von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen und der Öffentlichkeit innerhalb der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird parallel die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Sachverhalt/Begründung:

Der Eigentümer eines Grundstücks im Plangebiet hat den Antrag auf Aufstellung eines B-Plans zur Ausweisung auf Wohnbauflächen im Bereich zwischen der vorhandenen Bebauung der Sulinger Straße und der Trahe gestellt. Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.12.2018 bereits über die Aufstellung eines B-Plans beraten und einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Da das Verfahren aber nach § 13 b BauGB durchgeführt werden soll, ist der Aufstellungsbeschluss mit dem Beschluss zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens gem. § 13 b BauGB zu fassen. Die Möglichkeit zur Durchführung dieses Verfahrens wurde zeitlich beschränkt. Daher ist der Aufstellungsbeschluss bis zum 31.12.2019 öffentlich bekannt zu machen.

Nach § 13 (2) Satz 1 Nr. 1 BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung

nach § 3 (1) BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 (1) BauGB (Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) abgesehen werden, sofern die Öffentlichkeit in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB die Möglichkeit haben, die B-Planunterlagen einsehen zu können. Um das Verfahren zügig durchzuführen, sollte dieser Beschluss gefasst werden.

Für das weitere Verfahren wird ein B-Planentwurf erarbeitet, der den Ratsgremien in der nächsten Sitzungsperiode vorgestellt wird. Dabei fließen die Ergebnisse der bisherigen Beratungen ein. Darauf aufbauend wird der Auslegungsbeschluss gefasst, so dass die Öffentlichkeit am B-Planverfahren beteiligt werden kann. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ebenfalls am Verfahren gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.

Michael Matheja

Bernd Bormann

Anlage

Geltungsbereich